



Luxemburg, den 07/03/2016.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Entsprechend Artikel 31(7) der o.g. Verordnung;

Gemäß der delegierte Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 02/07/2014 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „**Bromatrol Bait Blocks**“; **Zulassungsnummer: 52/14/L-000**.

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-JV014179-16 vom 18/12/2014, eingereicht durch Rentokil Initial 1927 plc, European Technical Centre 7&8, Foundry court, Foundry Lane, RH13 5 PY Horsham, West Sussex, Grande-Bretagne, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 52/14/L-000 de(s) Biozide(s) „Bromatrol Bait Blocks“ ;

Beschließt:

Art. 1 – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung des Biozidproduktes „Bromatrol Bait Blocks“ (Nr. 52/14/L-000 vom 02/07/2014) unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum **31/08/2020**:

- Der o. g. Antrag auf Verlängerung der Zulassung Nr. 52/14/L-000 gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 muss ggf. noch umgehend durch das Nachreichen der im Artikel 2(1)¹, Punkte a, b und c aufgezählten Dokumente/Information vervollständigt werden (spezifisches ECHA-Formular „NA-RNL“).
- Die Anforderungen der Punkte d, e, und f des Artikels 2(1)² müssen vom Antragsteller innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Entscheidung zur Verlängerung der Genehmigung des in dem o.g. Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoffs Bromadiolone, 3-[3-[4-(4-bromophenyl)phenyl]-3-hydroxy-1-phenylpropyl]-2-hydroxychromen-4-one, CAS: 28772-56-7, EC: 249-205-9 durch das Nachreichen entsprechender Dokumente erfüllt werden.
- Die Bewertung des Antrages gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 492/2014 beginnt nach dem Einreichen der Dokumente zu den Punkten d, e, und f des Artikels 2(1).

¹ Sehen Sie hierzu auch: *Annex 1 section 1* des Dokuments « CA-Sept14-Doc.5.2-Final ».

² Sehen Sie hierzu auch: *Annex 1 section 2* des Dokuments « CA-Sept14-Doc.5.2-Final ».

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweis: Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.


Joëlle WELFRIN
Stellvertretende Direktorin

Gegen den vorliegenden Entscheid kann, mittels Anwalt binnen einer Frist von 40 Tagen, Einspruch beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Bromatrol Bait Blocks , 52/14/L-000	
Zugelassen am :	02/07/2014
Verlängert am:	07/03/2016